Kanton Zürich
Baudirektion
Amt für Landschaft und Natur
Abteilung Wald

Haftung bei Schäden durch Waldbäume

Merkblatt 5, Januar 2017

Sorgfalt und Haftung

- Wer seine Sorgfaltspflicht verletzt und dadurch jemand zu Schaden kommt, kann dafür zur Verantwortung gezogen werden.
- Häufiger Streitfall: Was verlangt die Sorgfaltspflicht?
- Das Mass der Sorgfalt hängt ab von der Lage des Waldes und den örtlichen Verhältnissen (Nähe zu Wohngebiet usw.)

Was muss ich als Waldeigentümer vorkehren?

- Erkennbare Gefahren sind zu beseitigen
- Es empfiehlt sich Kontrolle durchführen (soweit zumutbar) und diese auch zu dokumentieren

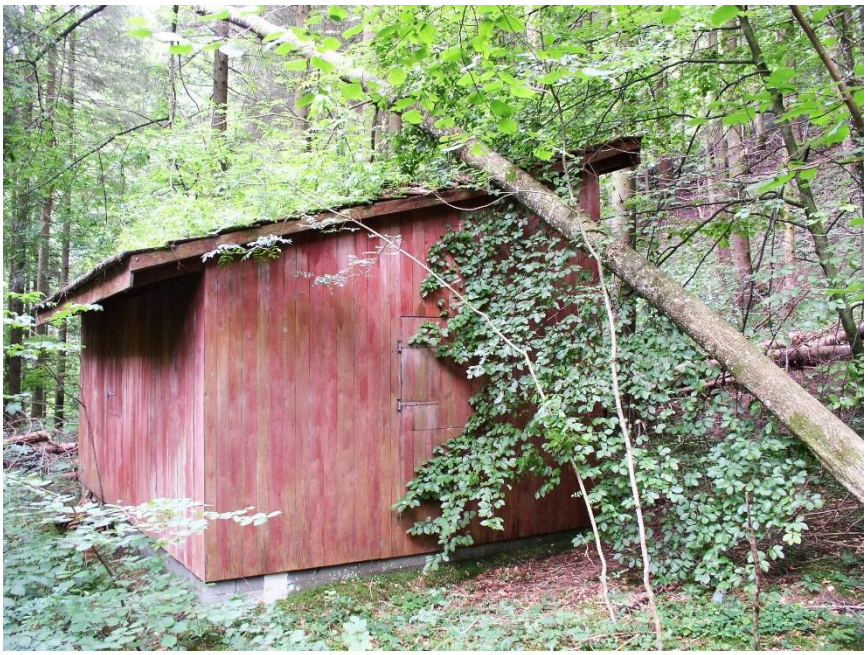

Wie weit geht meine Sorgfaltspflicht?

Vom Waldbesitzer wird nicht mehr verlangt, als was unter den gegebenen örtlichen Verhältnissen zumutbar ist. Die Sorgfalt, die der gesunde Menschenverstand nahelegt, genügt. Kommt ein Schadensfall vor Gericht, wird dies abgeklärt.

Wann muss ich als Waldbesitzer handeln?

Ist mit grosser Wahrscheinlichkeit ein Schaden an Menschen oder Sachwerten zu befürchten, weil zum Beispiel ein Baumstamm erkennbar faul ist oder ein Baum in bedrohlicher Schieflage steht, muss der Waldbesitzer handeln und die Gefahr beseitigen. Unternimmt er nichts, kann er haftpflichtig werden[1].

Wieviel Kontrolle wird von mir verlangt?

Es kommt vor, dass Nachbarn oder der Förster Gefahrenquellen feststellen und diese weiter melden. Der Waldbesitzer darf sich aber nicht nur auf diese Hinweise verlassen, sondern muss selber nachschauen, denn letztlich trägt er die Verantwortung über seinen Wald. Es empfiehlt sich, durchgeführte Kontrollen (z.B. nach Holzschlag entlang einer Strasse) zu dokumentieren (Datum und Art der Kontrolle).

Grenzt der Wald direkt an eine Wohnsiedlung oder stark befahrene Strasse wird vom Waldbesitzer erhöhte Aufmerksamkeit verlangt. Wo sich kaum Menschen aufhalten, dürfen faule oder schiefe Bäume als wertvoller Teil der Natur stehen bleiben. Generell gilt jedoch: Personen die sich im Wald aufhalten, tun dies auf eigene Verantwortung. Dies gilt insbesondere dann, wenn sie abseits von Wanderwegen oder Strassen im Waldesinneren unterwegs sind.

Werde ich für das Entfernen gefährlicher Bäume bezahlt?

Für die Beseitigung einer Gefahr muss der Waldbesitzer selber aufkommen. Müssen Strassen gesperrt werden, ist empfohlen, den Förster beizuziehen. Mit dem Tiefbauamt ist zu verhandeln, wer diese Folgekosten trägt[2]. Eine günstigere Regelung besteht bei Wäldern entlang von Bahnlinien. Hier bezahlt die Bahnunternehmung die Kosten für das Beseitigen gefährlicher Bäume[3].

Muss ich meinen Wald bewirtschaften?

Laut Waldgesetz besteht keine Bewirtschaftungspflicht. Der Waldbesitzer muss demnach kein Holz nutzen, wenn er nicht will. Dies bedeutet aber nicht, dass er bei gefährlichen Situationen einfach wegschauen darf. Steht ein Baum nämlich bedrohlich schief oder ist er erkennbar faul, morsch oder sonst wie instabil und droht er Schaden anzurichten, so ist der Waldbesitzer in der Pflicht, den kritischen Zustand zu beseitigen[1].

Kontakt
Amt für Landschaft und Natur
Abteilung Wald
Telefon 043 259 27 50
E-Mail: wald@bd.zh.ch

Unter **www.wald.kanton.zh.ch** können verschiedene Merkblätter und Hilfsmittel heruntergeladen werden.

---

[1] Art. 41 Obligationenrecht, Art. 679 Zivilgesetzbuch und § 18 Strassenabstandsverordnung
[2] § 18 Kantonale Signalisationsverordnung
[3] Art. 21 Eidgenössisches Eisenbahngesetz